

Fraktion Die Linke

14.06.2022

An:  
Bürgermeister Lars König

ggf . Nummer  
006/2022

- Antrag** gemäß  
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage zur Tagesordnung**  
(§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)
- im:**
- Anfrage an den Bürgermeister**  
(§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeister  
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD - Fraktion  
 CDU - Fraktion  
 Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen  
 Fraktion bürgerforum+  
 Fraktion AfD  
 Fraktion Piraten  
 Fraktion Die Linke  
 Fraktion WBG  
 Fraktion FDP  
 Fraktion StadtKlima  
 Fraktionslose Ratsmitglieder  
 Integrationsrat

Betreff

Materielle Präklusion beim Bebauungsplanverfahren Bildungsquartier Annen

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr König,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Amtsblatt der Stadt Witten vom 4.3.2022

[https://www.witten.de/fileadmin/user\\_upload/Bilder/ref02/Bekanntmachung/Amtsblatt\\_2022/A\\_B-07.pdf](https://www.witten.de/fileadmin/user_upload/Bilder/ref02/Bekanntmachung/Amtsblatt_2022/A_B-07.pdf)

wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung (FNP) Nr. 197 – Ann – „Bildungsquartier Annen“ und des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 197 – Ann – „Bildungsquartier Annen“ bekannt gemacht. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist zu den Entwürfen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Zudem findet sich in der Bekanntmachung die folgende Passage:

*„Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“*

Eine Unterscheidung zwischen der Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanänderung erfolgte nicht.

Damit bezieht sich der Ausschluss von Einwendungen, die nicht im Rahmen der Auslegungsfrist vorgebracht wurden, sowohl auf die Flächennutzungsplanänderung wie auch auf den Bebauungsplan. Der Ausschluss ist bezogen auf ein potentiell Klageverfahren.

Demgegenüber legt § 3 Abs. 3 BauGB diesen Ausschluss (materielle Präklusion) **nur** für Flächennutzungspläne fest. Dort heißt es:

„Bei **Flächennutzungsplänen** ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.“

### **Eine Ausdehnung auf Bebauungspläne erfolgt hingegen nicht.**

Und auch § 7 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sieht eine derartige Ausdehnung nicht vor. Zwar enthält § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG eine Regelung zur materiellen Präklusion. Doch heißt es in § 7 Abs. 3 S.2 UmwRG:

*„Satz 1 gilt nicht für Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 10 des Baugesetzbuches.“*

Damit entspricht die Passage der Bekanntmachung, die die Präklusionsregelung auf den Bebauungsplan ausdehnt, nicht der geltenden Rechtslage.

Daher stellen wir die folgenden Fragen:

1. Teilt die Stadt Witten die Auffassung, dass die in der Bekanntmachung aufgeführte Darstellung der Präklusion für den Bebauungsplan nicht der geltenden Rechtslage entspricht?
2. Wenn ja: Warum wurde die entsprechende Passage in der Bekanntmachung so formuliert?
3. Wenn nein: Warum nicht?
4. Gibt es weitere Bekanntmachungen, in denen für Bebauungspläne ein fehlerhafter Verweis auf eine Präklusionsregelung im o.a. Sinne aufgeführt wurde?
5. Welche Konsequenzen zieht die Stadt Witten daraus, dass die Bekanntmachung in diesem Sinne fehlerhaft ist?
6. Welche rechtlichen Auswirkungen für den Bebauungsplan zum Bildungsquartier Annen können aus der fehlerhaften Bekanntmachung resultieren?

Mit freundlichen Grüßen

Ulla Weiß  
(Fraktionsvorsitzende)

Oliver Kalusch  
(Fraktionsgeschäftsführer)